

Die Kennzeichnungspflicht besteht seit dem **01.01.2001** ohne Übergangsfristen. Sie betrifft die meisten der dem Artenschutzrecht unterliegenden Vogelarten und gilt unabhängig davon, ob die Tiere vermarktet werden sollen oder sich nur im Besitz des Halters befinden.

Vögel sind grundsätzlich mit **geschlossenen Ringen** zu kennzeichnen.

Ist eine geschlossene Beringung nicht möglich, können bei Vögeln, die mehr als 200 g wiegen, vom Tierarzt **Transponder** (Mikrochips) implantiert werden. Diese enthalten einen einmaligen Zahlencode, der mit Hilfe eines Transponderlesegerätes überprüft werden kann.

Wenn eine geschlossene Beringung nicht möglich ist, kann statt eines Transponders auch ein offener Ring verwendet werden.

Sollte die Verwendung der genannten Kennzeichen unmöglich sein, hat eine Dokumentation äußerlicher Merkmale (Kraniogramm, Pedigramm) oder sonstiger, von der Behörde festzulegender Kennzeichen zu erfolgen.

Da der geschlossene Ring als vorrangig zu verwendendes Kennzeichen gilt, bedarf die **Kennzeichnung mit einem der anderen Mittel der vorherigen Zustimmung der zuständigen Artenschutzbehörde.**

Außerdem dürfen grundsätzlich nur solche Kennzeichen (Ringe, Transponder) verwendet werden, die von einem der beiden in Deutschland anerkannten Verbände ausgegeben wurden.

*Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V. (BNA)
Ostendstr. 4
76707 Hambrücken*

*Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe
Deutschlands e.V. (ZZF)
Mainzer Str. 10
65185 Wiesbaden*

Jungvögel sind in den ersten Tagen nach dem Schlupf zu beringen. Die erforderlichen Ringe sind rechtzeitig bei den zugelassenen Ringausgabestellen zu bestellen.

Die für die jeweils zu beringende Art zu verwendenden Ringgrößen sind Anhang 6 der Bundesartenschutzverordnung zu entnehmen.

ANSPRECHPARTNER BEI DER OBEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS KASSEL

Bei Fragen zum Thema Artenschutz stehen Ihnen für den Bereich **private Halter und Züchter** artgeschützter Tiere folgende Ansprechpartner telefonisch oder unter der E-Mail-Adresse ArtenschutzHandel@rpks.hessen.de zur Verfügung.

- Frau Schnellbacher ☎ 0561/106-2160
LK Kassel, Schwalm-Eder-Kreis (ohne Vögel)
- Frau Wiegand ☎ 0561/106-4610
LK Waldeck-Frankenberg, Stadt Kassel,
Schwalm-Eder-Kreis
- Frau Groß ☎ 0561/106-4164
LK Fulda, LK Hersfeld-Rotenburg
- Herr Büchner ☎ 0561/106-4613
Werra-Meißner-Kreis

STAND: SEPTEMBER 2025



Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

www.rp-kassel.de

ARTENSCHUTZ - INFORMATIONEN FÜR HALTERINNEN UND HALTER VON VÖGELN BESONDERS GESCHÜTZTER ARTEN



WELCHEN SINN HAT DER SCHUTZ EINZELNER ARTEN?

Der Handel mit exotischen Tierarten und Produkten, die aus diesen hergestellt werden, führte schon vor über dreißig Jahren dazu, dass einige Arten in ihrem Bestand bedroht waren.

Deshalb wurde 1973 das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Flora and Fauna (CITES)) geschlossen.

CITES sollte den internationalen Handel mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten regeln. Am 20.06.1976 trat die Bundesrepublik Deutschland dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen bei.

Auf der Grundlage des Washingtoner Artenschutzübereinkommens entwickelten sich gesetzliche Regelungen auf EU- und Bundesebene (z.B. die *Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels* und die *Bundesartenschutzverordnung* (BArtSchV)).

Die Artenschutzbehörden überwachen die Einhaltung dieser Regelungen und tragen so zum Schutz und zur Erhaltung der Arten bei.

WAS IST IM HINBLICK AUF DEN SCHUTZSTATUS ZU BEACHTEN?

Artgeschützte Tiere werden in verschiedene Schutzkategorien eingestuft. Die wichtigsten sollen hier näher erläutert werden.

Als **besonders geschützte Arten** gelten solche Arten, die in den Anhängen A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgelistet sind, außerdem alle europäischen Vogelarten und die in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) Anlage 1 aufgelisteten Arten.

Streng geschützte Arten sind solche Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 stehen. Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie und in Spalte 3 der Anlage 1 der BArtSchV aufgelisteten Arten stehen ebenfalls unter strengem Schutz.

Für besonders geschützte Wirbeltierarten (Anhang A- und B-Arten, europäische Vögel, Anl.1 BArtSchV-Arten) besteht nach § 7 Absatz 2 BArtSchV eine **Meldepflicht**. Die Meldepflicht beginnt mit der Haltung eines besonders geschützten Tieres.

Sollte der Schutzstatus eines Tieres unklar sein, so besteht auch die Möglichkeit, den Schutzstatus unter www.wisia.de zu recherchieren.

WIE WERDEN ARTGESCHÜTZTE TIERE ANGEMELDET?

Der Halter eines besonders/streng geschützten Tieres hat der Oberen Naturschutzbehörde des für ihn zuständigen Regierungspräsidiums **unverzüglich** nach Beginn der Haltung den Bestand der Tiere **schriftlich** anzuzeigen. Hierzu ist der **Vordruck „Zu- und Abgangsanzeige gem. § 7 Abs. 2 BArtSchV vom 16.02.2005“** zu verwenden.

Für jedes Tier, das angemeldet wird, ist eine Zeile auszufüllen. Dabei ist auf die Vollständigkeit der Angaben zu achten.

Sollten sich nach der Bestandsanzeige **Änderungen** (Zugang, Abgang, Kennzeichnung, Umzug mit dem Tier an einen anderen Wohnort, dauerhafte Unterbringung des Tieres an einem anderen Ort) ergeben, sind auch diese **unverzüglich** anzuzeigen. Für den Halter sind diese Meldungen **kostenfrei**.

Kommt ein Halter der oben beschriebenen Meldepflicht nicht nach, d. h. zeigt er die Haltung des Tieres nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig an, handelt es sich um eine **Ordnungswidrigkeit**, die mit einem **Bußgeld** geahndet werden kann.

WIE WIRD DIE RECHTMÄßIGE HERKUNFT EINES GESCHÜTZTEN TIERES NACHGEWIESEN?

Die rechtmäßige Herkunft geschützter Exemplare ist vom Halter gegenüber der zuständigen Behörde bei der Anmeldung nachzuweisen.

Bei streng geschützten Tieren des Anhangs A sind die so genannte **EU-Bescheinigung** (gelb) und die **CITES-Bescheinigung** (blau) (Vorgängerin der EU-Bescheinigung) die einzigen gültigen Herkunftsnachweise. Diese verbleiben lebenslang bei dem jeweiligen Tier. Nach dessen Tod müssen sie an die zuständige Artenschutzbehörde zurückgegeben werden.

Besonders geschützte Tiere benötigen einen Herkunftsnachweis, der belegt, dass es sich um nachgezüchtete bzw. legal der Natur entnommene Tiere handelt.

Als Herkunftsnachweis gilt z.B. eine amtliche Bescheinigung, eine Eigenzuchtbestätigung des Züchters, eine Einfuhrgenehmigung, eine CITES-Bescheinigung oder ein Kaufbeleg mit Nachweisbuch-Nummer und Herkunftsangabe.

Die in Anhang 5 der Bundesartenschutzverordnung aufgelisteten Vogelarten müssen nicht angemeldet werden. Herkunftsnachweise sind für diese Vogelarten dennoch erforderlich.

Sollten Sie keine Möglichkeit haben den o. g. Anhang einzusehen, fragen Sie Ihren Zoohändler oder die für Sie zuständige Artenschutzbehörde.

WAS VERSTEHT MAN UNTER KENNZEICHNUNGSPFLICHT?

Um eine genaue Zuordnung vor allem streng geschützter Tiere zu den jeweiligen EG-Bescheinigungen zu gewährleisten, muss jedes einzelne Tier individuell gekennzeichnet sein.